

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0443/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	20.02.2014	Kenntnisnahme

Kindertagesstättenbedarfsanalyse für die Jahre 2014/2015 bis 2016/2017

Erläuterung:

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2007/2008 hatte das GTK Gültigkeit. Betreuungsplätze waren für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht vorzuhalten. Bei den möglichen Betreuungszeiten wurde lediglich zwischen einem Kindergartenplatz (35 Std. entweder in geteilter oder in Blocköffnung) und einem Tagesplatz (45 Std.) unterschieden. Auf der Grundlage der wenigen Vorgaben und Möglichkeiten der Betreuungszeiten war die Kindergartenbedarfsplanung anhand der Geburtenzahlen verlässlich zu erstellen.

Die Plätze wurden i.d.R. entsprechend der gewünschten Betreuungszeit vergeben, wobei die älteren Kinder vorrangig aufgenommen wurden.

Mit Einführung des KiBiz zum 01.08.2008, dem hierin vorgesehenen kontinuierlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren und letztlich dem Rechtsanspruch auf einem Betreuungsplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres seit dem 01.08.2013, wurde die Planung und Platzvergabe von Jahr zu Jahr komplizierter und für Eltern undurchsichtiger.

Eingeführt wurden Gruppenformen mit unterschiedlichen Alterstrukturen:

Gruppenform I	20 Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt, davon 4 – 6 Kinder unter 3 Jahren
Gruppenform II	10 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren
Gruppenform III	25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, bei 45-Stunden-Betreuung wird die Platzzahl auf 20 Kinder reduziert

In jeder Gruppenform ist die Betreuung von 25, 35 oder 45 Stunden wöchentlich möglich.

Auf dieser Grundlage erhält jede Kita ihr Betreuungskontingent. Danach werden die zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder im Alter von 1, 2 oder 3 Jahren bis zur Schulpflicht ermittelt.

Die in der Bedarfsplanung ausgewiesenen und mit U3-Mitteln investiv geförderten Plätze müssen grundsätzlich Kindern unter 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Um zu ermitteln, wie viele Plätze konkret an Kinder im Alter von 1, 2 oder 3 Jahre neu vergeben werden können muss zunächst pro Kita festgestellt werden, wie viele Kinder

schulpflichtig, sprich wie viele Plätze frei werden. Dann wird festgestellt, wie viele Plätze davon an Kindern unter 3 Jahren vergeben werden müssen und wie viele Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren „übrig“ bleiben.

Dem stehen die angemeldeten Betreuungsbedarfe der Eltern gegenüber. Eine verlässliche Planung, die den Ansprüchen aller Eltern an die Betreuungszeiten gerecht wird ist nur noch schwer zu erreichen. Eine zielgenaue Planung ist auch für die Refinanzierung der Plätze durch das Land erforderlich.

Die Refinanzierung der Kitas erfolgt in Form von Kindpauschalen (Pro-Kopf-Pauschale) deren Höhe sich nach der Gruppenform in Verbindung mit der Betreuungszeit richtet. Die Kitas müssen in Form von monatlichen Meldungen nachweisen, dass ihnen dieses mit der Bedarfsplanung festgesetzt finanzielle Kontingent auch „zusteht“. Bei einer Abweichung von 10 % nach unten müssen die bewilligten Mittel anteilig zurückgeführt werden. Es ist also wichtig pro Kita-Jahr ein möglichst passgenaues Angebot sicher zu stellen, um Rückzahlung bzw. ein Überangebot zu vermeiden und doch jedem Kind einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Zur Absicherung der Planungen für die nächsten drei Kindergartenjahre wurde externe Hilfe in Anspruch genommen. Das Planungsbüro Dr. Garbe und Lexis wurde beauftragt. Frau Lexis wird das Ergebnis der Bedarfsanalyse in der Sitzung vorstellen. Es war ein Baustein bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Jahr 2014/2015

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
II		